

Allgemeine Geschäftsbedingungen Service der ait Schweiz AG

1. Anwendungsbereich

Nachstehende Bedingungen sind für alle Lieferungen und Leistungen gültig, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten. Diese gelten für den Bereich Service der ait Schweiz AG (nachstehend ait Service genannt) gegenüber deren Kunden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Leistungen des ait Service im Falle von Wartungs- und Reparatursätzen und in der Erfüllung der Kundenservice-Verträge sind nachfolgend sowie in den einzelnen Kundenservice-Verträgen abschliessend definiert.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich für Ersatzteile exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise für Serviceverträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Preise können ohne Voranzeige jederzeit geändert werden.

Die in Angeboten aufgeführten Preise sind bis 2 Monate nach Angebotsdatum verbindlich. Bei Arbeits- und Serviceleistungen aus laufenden Verträgen werden die zum Zeitpunkt der Auftragsausführung gültigen Preise verrechnet.

Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen oder noch nicht erteilten Gutschriften zu kürzen oder zurückzuhalten.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Der ait Service führt keine Wartungs- und Reparaturarbeiten aus, falls Rechnungen länger als 60 Tage offen sind. Allfällig bereits vereinbarte Termine sind hinfällig und werden erst nach Bezahlung der offenen Rechnungen neu vereinbart. Der ait Service behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen einzufordern, wenn für die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen Zweifel bestehen.

4. Arbeiten vor Ort

Datum und Zeitpunkt des Eintreffens des Servicetechnikers werden vorgängig mit dem Kunden vereinbart und nach bester Voraussicht so genau wie möglich eingehalten. Die Termine können jedoch nicht garantiert werden.

Jede Haftung vom ait Service für Verspätungen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Zuschläge für Arbeitseinsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeiten von ait Schweiz AG werden dem Kunden verrechnet.

5. Garantie auf Wartungs- und Reparaturarbeiten

Die Garantie auf im Rahmen von Serviceleistungen erbrachter Arbeit und geliefertem Material beträgt bis zum 8. Betriebsjahr der Anlage und ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung 24 Monate ab Beendigung der Arbeit. Nach dem 8. Betriebsjahr der Anlage und ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung beträgt die Garantie auf im Rahmen von Serviceleistungen erbrachter Arbeit und geliefertem Material 12 Monate ab Beendigung der Arbeit. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche bei Folgeschäden und Überbrückungsmassnahmen, sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

6. Ausschluss der Garantie

Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind sämtliche nicht durch ait Schweiz AG gelieferten Produkte.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden/Störungen, verursacht durch

- höhere Gewalt, Unfall, mutwillige Handlungen
- Anlagekonzepte und Ausführungen ausserhalb dem Stand der Technik
- Nichtbeachtung technischer Richtlinien des Lieferanten (bezüglich Projektierung, Montage, Betrieb, Wartung, ungeeignete Wärmeträger, Dosier- und Konditioniermittel)
- Folgeschäden aus provisorischen Inbetriebnahmen
- übermässigen Gebrauch/Belastung der Produkte:

Der Hersteller garantiert die Funktionstüchtigkeit der Wärmepumpen innerhalb der Garantiezeit jedoch bis max. Betriebsstunden pro Jahr

	ohne Inverter	mit Inverter
Luft/Wasser-WP	3'000	5'000
Sole/Wasser-WP	2'500	4'000
Wasser/Wasser-WP	2'500	4'000
Profi-WP	3'500	4'000

- unsachgemässe Bedienung
- mangelnder Unterhalt (fehlende oder zu lange Wartungsintervalle)
- unsachgemässe Arbeit oder Ersatzteile Dritter
- Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Dichtungen, elektrische rotierende Teile, Kältemittel, Chemikalien)
- Korrosionsschäden (verursacht durch z.B. Wasseraufbereitungs-Anlagen, Entkalker, ungeeignete Frostschutzmittel)
- Schäden an Wassererwärmern/Tauschern (verursacht durch z.B. Wasserqualität, hoher Druck, unsachgemässes Entkalken, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse)

ait Service erfüllt seine Garantieverpflichtungen, indem er nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an den Produkten vornimmt.

Forderungen aus Mangelfolgeschäden jeglicher Art werden ausgeschlossen, insbesondere für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.).

Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn ait Service über einen eingetroffenen Schaden innert zwei Arbeitstagen informiert wird.

7. Vorzeitige Kündbarkeit von Verträgen

Alle schriftlich abgeschlossenen Verträge des ait Service enden ohne Kündigung zum festgelegten Zeitpunkt. Allfällige Ausnahmen sind in den betroffenen Verträgen explizit aufgeführt.

Eine vorzeitige Kündigung ist in den folgenden Fällen durch beide Vertragsparteien möglich:

- Nichtbezahlung von Rechnungen, trotz Mahnung seitens des ait Service
- wiederholte Nichterfüllung des Vertrages nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 20 Tagen
- dauerhafte Ausserbetriebsetzung der Anlage
- nicht autorisierte Änderungen oder Eingriffe an den Anlagenteilen, welche ait Schweiz AG geliefert hat
- nicht sachgemässe oder fehlende Pflege und Unterhalt der Anlage
- Verwendung fremder Ersatzteile Wartungs- und Reparaturarbeiten, welche nicht durch den ait Service oder von ihr autorisierten Servicepartnern ausgeführt wurden
- Nichtbefolgung gesetzlicher Vorschriften und Empfehlungen durch den Anlagenbesitzer
- Wechsel in den Besitzverhältnissen der Anlage

Bei einer vorzeitigen Kündigung entsteht kein Anspruch des Kunden auf eine anteilmässige Rückvergütung bereits bezahlter Serviceleistungen.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist ausschliesslich Egolzwil / LU. Es gilt Schweizer Recht. Internationale Vorschriften über Kaufverträge werden ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine individuelle Vereinbarung aus dieser Geschäfts-beziehung aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder individuellen Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken.

Nebikon, 26. November 2024